

Satzung
vom 19. Oktober 1983
der Ortsgemeinde Kriegsfeld
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Viehwaage

Der Gemeinderat von Kriegsfeld hat in seiner Sitzung vom 08.09.1983 aufgrund

- § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 – BS 2020-1) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) und
- §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.09.1977 (GVBl. S. 305 – BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.02.1983 (GVBl. S. 25),

die folgende Satzung beschlossen, gegen die laut Schreiben der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Kirchheimbolanden, vom 12.10.1983, Az.: 10/029/751-03 keine Bedenken bestehen:

§ 1

Höhe der Gebühr

Die Benutzung der gemeindlichen Viehwaage ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|-----------------|
| - bei Verwiegung von Großvieh | 4,00 DM / Stück |
| - bei Verwiegung von Schweinen | |
| für das 1. Schwein | 2,00 DM |
| für jedes weitere Schwein bei gemeinsamer Verwiegung | 1,00 DM |

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Verwiegung beantragt.

§ 3

Fälligkeit der Wiegegebühr

Die Wiegegebühr ist sofort nach der Verwiegung und vor der Aushändigung der Wiegekarte fällig und in bar an den Wiegemeister zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.1983 in Kraft.